

Bundesbeschluss

betreffend

die Rekurse von Serodino und Consorten, Hess und
Consorten, Wyler und Consorten.

(Vom 20. Juni 1879.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Erwägung:

I. Betreffend den Rekurs von Serodino und Consorten,
daß der Große Rath des Kantons Genf am 8. März 1879,
also seit der Eingabe der Rekurrenten, ein vom Bundesrathe am
29. gleichen Monats genehmigtes Gesez erlassen hat, in welchem
den Begehren derselben, soweit sie begründet und in dieser Instanz
zulässig erschienen, billige Rechnung getragen worden ist;

II. Betreffend die Rekurse von Heß und Consorten, und
Wyler und Consorten,
in Erwägung:

1) daß das angeführte Gesez nichts enthält, was mit der
Bundesverfassung im Widerspruche steht und ein eidgenössisches
Gesez über den Gegenstand zurzeit noch nicht erlassen ist;

2) daß die Genehmigung jenes Gesezes durch den Bundesrath
mit den von demselben angebrachten Bemerkungen zu keinen be-
gründeten Aussezungen Anlaß gibt,

beschließt:

In die Rekurse wird nicht eingetreten.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 19. Juni 1879.

Der Präsident: **Künzli.**
Der Protokollführer: **Schiess.**


Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Juni 1879.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundes-
blatt.

Bern, den 24. Juni 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Hammer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.



Bericht

der

Kommission des Nationalrathes, betreffend das Ergebniss
der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 über die
Revision von Art. 65 der Bundesverfassung, Todes-
strafe betreffend.

(Vom 18. Juni 1879.)

Tit.!

Der Ständerath, dem die Priorität in dieser Angelegenheit zustand, hat durch Beschluß vom 13. dieß dem bundesrätlichen Entwurfe eines „Bundesbeschlusses betreffend Erhaltung der Abstimmung u. s. w.“, vom 4. Juni, beigestimmt, jedoch mit Streichung des faktischen Theils und der Erwägungen, in welchen ausgeführt ist, daß die Abstimmung des Kantons Solothurn, mit einem Mehr von 3 Stimmen für Annahme der Verfassungsnovelle, als „Standesstimme“ zu den verwerfenden zu zählen sei, weil sich für die Annahme das absolute Mehr nicht ergeben habe.

Die nationalrätliche Kommission ist mit dieser Streichung nicht einverstanden, sondern hält dafür, daß die Frage, wie die Abstimmung in Solothurn aufzufassen sei, in dem sachbezüglichen Beschlusse entschieden werden müsse.

Für's erste gehört das Tableau des Abstimmungsergebnisses sowohl hinsichtlich der Volksabstimmung als hinsichtlich der Standes-

Bundesbeschluss betreffend die Rekurse von Serodino und Consorten, Hess und Consorten, Wyler und Consorten. (Vom 20. Juni 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1879
Date	
Data	
Seite	23-25
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 386

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.